

Molitor, Katja

Von: Anbau <Anbau@fba.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 25. November 2025 15:11
An: Molitor, Katja
Cc: strassenverwaltung.ost@autobahn.de
Betreff: [EXTERN] AW: GZ S1/03-05-02-03#00032#0154 - Az.
56-14-03-02-22998-2025 Zwei Gipfel V Beteiligung FBA

Externe E-Mail: Diese E-Mail wurde von außerhalb der Burgenlandkreisverwaltung gesendet. Bitte klicken Sie keine Links oder öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen die Quelle dieser E-Mail und wissen, dass der Inhalt sicher ist. Melden Sie verdächtige E-Mails an it-service@blk.de als Anlage.

Sehr geehrte Frau Boden,

vielen Dank für die Beteiligung zu dem oben genannten Vorhaben. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Für eine anbaurechtliche Betroffenheit bei der Errichtung einer WEA nach § 9 FStrG ist es bereits ausreichend, dass die äußere Rotorblattspitze in waagrechter Rotorblattstellung die Anbaubeschränkungszone, 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, überstreicht. Es muss eine Verkehrsbeeinträchtigung wahrscheinlich sein, wonach bei Würdigung aller Umstände Nachteile für die Schutzgüter des § 9 FStrG zu erwarten sind.

Der geringste Abstand der hier beantragten Windenergieanlagen beträgt mehr als 100 m von der Rotorblattspitze zur Fahrbahnkante zur nächstgelegenen Bundesautobahn (BAB) A 9, so dass die Anbaubeschränkungszone (0-100 m) hier nicht berührt wird. Die Erschließungswege liegen ebenfalls außerhalb der Anbaubeschränkungszone.

Folgende Hinweise sind dennoch zu beachten und bitte ich entsprechend in die zu erteilende Genehmigung aufzunehmen:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Beleuchtungsanlagen sind, auch während der Bauphase, so anzubringen bzw. zu sichern, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht geblendet wird.
3. Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können.
4. Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen und den als Kraftfahrstraßen ausgewiesenen Bundesstraßen einschließlich der dazu gehörenden Rastanlagen dürfen nicht angelegt werden, auch nicht während der Bau-/Errichtungsphase. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO). Vor dem Antransport der einzelnen Komponenten der WEA über Bundesautobahnen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme geeignete Übergabestellen für die von den zuständigen Polizeidienststellen begleiteten Großraum- und Schwertransporte einvernehmlich festzulegen. Übergabestellen im Zuge der Autobahn, außerhalb der hierfür zur Verfügung stehenden Flächen, können nicht zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Anlieferung zum Standort hat über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen.

5. Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windeignungsgebieten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.
6. Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Autobahnbetriebsdienstes ausgeschlossen ist. Auf bundeseigenen Grundstücksflächen dürfen keinerlei Materialien (Baustoffe usw.), Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. weder vorübergehend noch dauerhaft gelagert bzw. abgestellt werden.
7. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 StVO ist außerdem zu beachten.

Im Gesamtergebnis ergeben sich noch nachfolgende Hinweise für die Genehmigungsbehörde:

Wengleich aufgrund des Mindestabstandes der Rotorblätter zur Fahrbahnkante der BAB A 9 von mehr als 100 m anbaurechtliche Belange vorliegend nicht berührt sind, weise ich darauf hin, dass eine Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehen geringen Abstand zur BAB eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB zur Folge hätte.

1. Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs wird empfohlen, die sogenannte „Kipphöhe“ (Gesamthöhe der Anlage) als Mindestabstand zur befestigten Fahrbahnkante der BAB einzuhalten.
2. Es wird empfohlen die WKAs die den Sicherheitsabstand gemäß Punkt 1 nicht einhalten mit einem System zur Rotorblatt-Zustandsüberwachung in Form einer permanenten sensorischen Überwachung jedes einzelnen Rotorblattes und einer funktionssicheren Eiserkennung mit Abschaltautomatik auszurüsten.
3. Die Installation von Blinklichtern zur Kennzeichnung von WKAs ist zur Vermeidung der Ablenkung von Verkehrsteilnehmern zu unterlassen, sofern dies nicht luftrechtliche Bestimmungen erfordern. Ist Letzteres der Fall, sollte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die nächtliche Kennzeichnung der geplanten WKA mit einem nach Bedarf gesteuerten radargestützten Befeuerungssystem koordiniert mit anderen im Windpark befindlichen WKA erfolgen. Diese Art der Befeuerung ist hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der BAB anzuwenden und einer Sichtweitenmessung mit angepasster Leuchtstärkeregelung vorzuziehen.
4. Zur Vermeidung störender Lichtreflexionen durch die Rotorblätter („Disco-Effekt“) für den Autobahnverkehr sollten mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß Maßgaben des Deutschen Instituts für Normung (DIN) bei der Beschichtung der Rotorblätter angewendet werden.
5. Der Betreiber der geplanten WKAs sollte bezüglich der Stand- und Betriebssicherheit sowie der unter Nrn. 2 und 3 genannten technischen Systeme eine regelmäßige Prüfung durch den Hersteller der WKAs oder einen fachkundigen Wartungsdienst vornehmen lassen. Das Prüfintervall sollte dabei wegen des im Gefahrenradius der geplanten WKA befindlichen hoch belasteten BAB auf höchstens ein Jahr festgelegt werden, sofern kein engerer Prüfturnus erforderlich ist.

Für etwaige Betroffenheiten von Bundesstraßen verweisen wir auf die Zuständigkeit der Auftragsverwaltung des Bundeslandes.

Sollten wir bei unserer Prüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Dieses Schreiben erfolgt ausschließlich per E-Mail. Ein separater Versand per Post ist nicht vorgesehen. Bitte richten Sie sämtlichen Schriftverkehr an folgendes Mailpostfach: anbau@fba.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tobias Abert

Sachbearbeiter
Referat S1 – Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht

Fernstraßen-Bundesamt
Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 49611-782
E-Mail: RefS1@fba.bund.de
E-Mail: Anbau@fba.bund.de
Internet: <http://www.fba.bund.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Molitor, Katja <Molitor.Katja@blk.de>
Gesendet: Montag, 27. Oktober 2025 14:03
An: Anbau <Anbau@fba.bund.de>
Betreff: GZ S1/03-05-02-03#00032#0154 - Az. 56-14-03-02-22998-2025 Zwei Gipfel V Beteiligung FBA

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigungsverfahren nach den §§ 16b, 10 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 6b WindBG

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 20 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Vier Berge im Windvorranggebiet XXIV Vier Berge Teucherner Land als Repowering von 31 Bestandsanlagen

Vorhabenträgerin: AEZ Planungs GmbH & Co. KG

Straße des Friedens 34c, 06682 Teuchern

Behördenbeteiligung gemäß § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bitte ich Sie um Kenntnisnahme und Bearbeitung/ Beantwortung des im Anhang beigefügten Schreibens der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 23.10.2025.

Wie im Schreiben erwähnt sind die elektronischen Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin über eine Cloud für sie zugänglich. Die Cloud erreichen Sie über folgenden Link:

<https://cloud.blk.de/index.php/s/b8ynmZFEMFXJNey>

Das Passwort zur Nutzung der Cloud entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben. Bitte beachten Sie bei der Eingabe des 10-stelligen Passwortes die Groß- und Kleinschreibung.

Es wird gebeten, alle Stellungnahmen in der Angelegenheit auch per E-Mail an umweltamt@blk.de <<mailto:umweltamt@blk.de>> zu richten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Katja Molitor
Sachbearbeiterin

<<http://www.burgenlandkreis.de>>

Postanschrift:

Burgenlandkreis
Umweltamt/Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6, Weißenfels

Tel.: 03443 372-416
Fax:
E-Mail: Molitor.Katja@blk.de

www.burgenlandkreis.de #blkamore
<<https://www.youtube.com/watch?v=k8Pfdw88rQQ>>

Datenschutzhinweise: <https://www.burgenlandkreis.de/de/datenschutz.html>

Hinweis: Diese Information ist ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.